



## Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, Artikel 7: Gerichtsdolmetschergesetz

vom 12.04.2021

Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf als Beeidigungsvoraussetzung nunmehr den Nachweis zumindest von Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache vorsieht. Dies war von Anfang ein wichtiger Teil unserer Forderungen. Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf aber vergessen, den Bestands- und Vertrauensschutz für die bislang allgemein beeidigten, ermächtigten, etc. Dolmetscher\*innen zu regeln.

Deswegen:

1. Wir fordern, dass Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 aufgehoben wird.

2. Hilfsweise fordern wir, dass Artikel 10 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 wie folgt geändert wird:

*„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 12. Dezember 2024 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Artikel 6 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“*

### **Begründung:**

#### **Zu 1.:**

1. Aufgrund der in Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 verabschiedeten Änderung des § 189 Absatz 2 GVG wird es Dolmetscher\*innen ab dem 12.12.2024 nicht mehr möglich sein, sich vor den Gerichten des Bundes und der Länder auf den davor allgemein geleisteten Dolmetschereid zu berufen, wenn dieser nach den bis zum 31.12.2022 geltenden landesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist (s. Verschiebung des Inkrafttretens des GDolmG gemäß Artikel 27 des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf den 01.01.2023).

Das bedeutet:

1.1. Allen Beteiligten werden hohe Kosten und ein enormer Aufwand entstehen, denn alle bis dahin nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten, ermächtigen, etc. Dolmetscher\*innen müssen dann noch einmal neu beeidigt werden. Das sind derzeit 12.755.

1.2. Den Gerichten des Bundes und der Länder wird der Mehrwert der allgemeinen Beeidigung für lange Zeit verloren gehen:

- Ab dem 12.12.2024, dem Inkrafttreten der Änderung von § 189 Absatz 2 GVG, stehen dann nicht mehr ausreichend allgemein beeidigte Dolmetscher\*innen zur Verfügung. Denn die Neubeeidigung nach dem GDolmG wird nur langsam und etappenweise vor sich gehen können.
- Die fehlende allgemeine Beeidigung wird durch tägliche Ad-hoc-Beeidigungen während der laufenden Gerichtsverhandlung aufgefangen werden müssen.
- Das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Dolmetscher\*innen wird für Gerichte, Notare, etc. erheblich erschwert sein.

1.3. Viele der bislang allgemein beeidigten Dolmetscher\*innen werden der Rechtspflege verloren gehen.

Denn viele der Dolmetscher\*innen, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung oder einen Hochschulabschluss geleistet haben (was im Gegensatz zum GDolmG nach den Vorschriften vieler Länder möglich ist), werden die Kosten und den erheblichen Aufwand scheuen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung, die alle innerhalb eines Zeitraums von knapp zwei Jahren erfolgen müssten, liegt.

1.4. Für die Dolmetscher\*innen selbst besteht die dringende Gefahr, dass der ihnen bisher gewährte Zugang zum Gerichtsdolmetschen erschwert oder unmöglich gemacht wird:

Sie würden nicht mehr herangezogen werden und ihren Beruf nicht mehr angemessen ausüben können, sollte es ihnen trotz (oder gerade wegen) jahre- oder jahrzehntelanger gerichtlicher Praxis nicht gelingen, die Erfüllung der neuen Voraussetzungen durch aufwändige Theoriestudien und Prüfungen (rechtzeitig) nachzuholen.

Daneben verlieren sie das mit der bisherigen allgemeinen Beeidigung und der anschließenden Eintragung in das bei den Landgerichten geführte Verzeichnis verbundene „Qualitätssiegel“, das nach erklärter Ansicht des Bundes- und der Landesgesetzgeber faktisch auch gegenüber Dritten, die Einblick in das Verzeichnis nehmen können, seine Wirkung entfalten und von den Dolmetscher\*innen für ihre sonstige Berufstätigkeit nutzbar gemacht werden kann (und wird).

2. Durch die Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 und die dadurch fortgesetzte Möglichkeit, sich auch nach dem 12.12.2024 auf den nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein geleisteten Eid zu berufen, werden die genannten gravierenden und die damit einhergehende Unwirtschaftlichkeit vermieden und die Fortsetzung des reibungslosen Betriebs von Rechtsprechung und Rechtspflege gesichert.

Außerdem erhalten die bis dato nach den landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher\*innen den ihnen zustehenden Bestands- und Vertrauensschutz.

Eine Gefahr für die Rechtspflege ist nicht zu erkennen:

Diese derzeit 12.755 Dolmetscher\*innen leisten seit Jahrzehnten gute Arbeit.

### **Zu 2.:**

Abgesehen vom enormen Aufwand und den hohen Kosten für alle Beteiligten, sollen diejenigen Dolmetscher\*innen, die die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, laut Regierungsentwurf nur noch knapp zwei Jahre Zeit erhalten, diese nachzuholen, nämlich vom 01.01.2023, dem geplanten neuen Inkrafttreten des GDolmG, bis zum 11.12.2024, dem Inkrafttreten der Änderung von § 189 Absatz 2 GVG.

Das ist bei weitem zu kurz.

Die meisten Institutionen bieten das Ablegen der staatlichen Dolmetscherprüfung nur nach erfolgreichem Bestehen der Übersetzerprüfung an, für welche allein mindestens sechs Monate zwischen Antragstellung und Ablegen der Prüfung zu veranschlagen sind. Hochschulprüfungen bedürfen eines vorherigen Studiums.

Deswegen sollte hilfsweise die Übergangsfrist auf fünf Jahre, also bis zum 31.12.2027 verlängert werden.

### **Ergänzend:**

Wir verweisen daneben auf die Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer vom 12.11.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, die wir mitverfasst haben und vollumfänglich mittragen.

Stuttgart, den 12.04.2021